

Ortsgemeinde Dielkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Dielkirchen“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen
in der Sitzung am**

Stand: 12.11.2021

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 07.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Bundesamt für Immobilienaufgaben Verwaltungsaufgaben	
Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH	
Handwerkskammer der Pfalz	
Industrie- und Handelskammer	
Katholisches Pfarramt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalpflegebehörde	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteilung	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Donnersberg-Touristik-Verband	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz	
Landesamt für Denkmalpflege	
Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr	
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	
Protestantisches Pfarramt	
SGD Nord – Gewerbeaufsicht	
Verbandsgemeinde Landesverband RLP	
Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis	
Stadt Rockenhausen	
Ortsgemeinde Würzweiler	
Ortsgemeinde Katzenbach	

Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr	
BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz	
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz	
NaturFreunde Landesverband RLP	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Schulaufsicht	11.05.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Abfallwirtschaft	01.06.2021
Polizeipräsidium Westpfalz	28.05.2021
Verkehrsbund Rhein-Neckar GmbH	21.05.2021
Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes	18.06.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Kreisverwaltung Donnersbergkreis	12.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf nicht zugestimmt werden.</p> <p>Folgende Punkte sind bis zum nächsten Verfahrensschritt zu klären bzw. abzuarbeiten: Für die Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Oberen Landesplanungsbehörde: „Großflächige Solaranlagen im Freiraum – Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht“ zu beachten:</p> <p>Der geplante Solarpark Dielkirchen ist als „raumbedeutsam“ einzustufen, da er eine Flächengröße von über 5 ha aufweist. Das bedeutet, dass ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird. Für Flächen bis 10 ha ist eine vereinfachte raumordnerische Prüfung ausreichend, bei größeren Flächen (hier: rund 16,5 ha) ist ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich sollen Solaranlagen im Außenbereich auf vorbelasteten Flächen errichtet werden, das sind Konversionsflächen, ehemals baulich genutzte Flächen, Flächen mit ertragsarmen Böden, Deponien, Flächen für Windkraftanlagen etc. Die entsprechende Eignung der Fläche ist im Rahmen des Antrags für die Raumordnerische Prüfung nachzuweisen.</p> <p>Notwendig ist außerdem eine Alternativenprüfung möglicher Standorte für großflächige PV-Anlagen auf Ebene der Verbandsgemeinde.</p> <p>Ein geeignetes Instrument, die Errichtung von PV-Anlagen längerfristig zu steuern, ist die Ausweisung entsprechender Standorte auf Ebene des Flächennutzungsplans. Da sich der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nordpfälzer aktuell in</p>	<p>Aus Sicht der Ortsgemeinde ist die Fläche für die Planung geeignet. Von einer gesonderten raumordnerischen Prüfung in Form eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen, da aktuell der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land fortgeschrieben wird und in diesem Rahmen die raumordnerischen Belange geprüft und berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es auch, Fragestellungen bzgl. des Klimawandels zu beachten und dabei Flächen zur Nutzung erneuerbaren Energien auszuweisen. Zu diesem Zweck werden voraussichtlich sowohl technische Aspekte (bspw. Hangneigung) und Aspekte der Wirtschaftlichkeit (Förderfähigkeit) zur Flächenanalyse herangezogen, die auch bei der Standortwahl des vorliegenden Geltungsbereiches genutzt wurden, als auch Belange der Raumordnung beachtet und geprüft. Bei einer Alternativenprüfung zur Ausweisung neuer Sonderbauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, ist demnach davon auszugehen, dass der vorliegende Geltungsbereich hierbei Beachtung findet und als geeignet eingestuft wird.</p>

	<p>der Fortschreibung bzw. in der Neuaufstellung befindet empfehlen wir, die flächendeckende Standortuntersuchung in das Verfahren zu integrieren. In einem ersten Schritt muss jedoch die transparente Analyse von Standortalternativen auf Ebene der Verbandsgemeinde Nordpfälzerland erfolgen. Sie ist die Basis für alle weiteren Verfahren (Raumordnerische Prüfung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).</p>	
II.	<p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschließung des Plangebiets ist nicht gesichert. Die angrenzenden Wirtschaftswege sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs. Der nördlich angrenzende Wirtschaftsweg, über den laut Begründung die Erschließung erfolgen soll, ist in Gemeindebesitz, aber nicht öffentlich gewidmet. 	<p>Es ist vorgesehen vor Satzungsbeschluss Gestattungsverträge zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger zu schließen.</p>
III.	<ul style="list-style-type: none"> • In den textlichen Festsetzungen wird eine „Baugrenze“ festgesetzt, in der Planzeichnung findet sich jedoch kein Baufenster. 	<p>Eine Baugrenze wird der Planzeichnung ergänzt und ist den Unterlagen im nächsten Beteiligungsschritt zu entnehmen.</p>
IV.	<ul style="list-style-type: none"> • Die GRZ ist zu definieren, da es hier aufgeständerte Module errichtet werden (ist hier die Fläche gemeint, die die Module auf den Boden projizieren?) 	<p>Die GRZ wird definiert und sowohl in der Plandarstellung als auch in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>
V.	<ul style="list-style-type: none"> • Der geplante Rückbau der Anlage ist vertraglich zu vereinbaren, die entsprechenden Unterlagen sind für die Genehmigung des Bebauungsplans vorzulegen. 	<p>Der Bebauungsplan soll auf 30 Jahre befristet werden. Entsprechende Festsetzungen sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>
VI.	<ul style="list-style-type: none"> • Der aktuelle Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV stellt das Plangebiet als sonstige Freifläche und einen Großteil davon auch als Vorbehaltsgebiet für einen Regionalen Biotopverbund dar. Es sind nur Nutzungen zulässig, die die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds nicht beeinträchtigen. Ein entsprechender Nachweis hierfür ist im Umweltbericht zu erbringen. Das gleiche gilt für das Vorbehaltsgebiet für Tourismus, das allerdings nur zu einem sehr kleinen Flächenanteil tangiert ist. 	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches liegende wertvollere Bereiche (Hecken etc.) werden von der Bebauung ausgespart. Ein Umweltbericht liegt im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen bei.</p>
VII.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Umweltbericht ist noch zu erstellen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind noch festzusetzen. 	<p>Ein Umweltbericht liegt im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen bei. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend festgesetzt.</p>

VIII.	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB für die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen muss sichergestellt werden durch Eintrag in die Planurkunde und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen. 	Eine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB wird den Unterlagen ergänzt.
IX.	<ul style="list-style-type: none"> Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. 	Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen werden spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt.
X.	<ul style="list-style-type: none"> Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft und ein kleiner Teilbereich als Fläche für Wald gekennzeichnet. Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet für Photovoltaik vor. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf daher der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde. Der Flächennutzungsplan ist parallel fortzuschreiben bzw. die Planung muss in die Neuaufstellungsunterlagen integriert werden. Eine Genehmigung des Bebauungsplans kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird. Der Ortsgemeinderat Dielkirchen und der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land müssen hierfür die entsprechenden Beschlüsse fassen. 	Es ist vorgesehen die Sonderbaufläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und hierfür entsprechende Beschlüsse zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzungen sowie die Planurkunde werden entsprechend den Abwägungsempfehlungen ergänzt. Die Ortsgemeinde Dielkirchen beschließt zudem die Aufnahme der Sonderbaufläche in den Flächennutzungsplan sowie die Beauftragung der Verbandsgemeinde zur Aufnahme der Fläche in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Gestattungsverträge bzgl. der Erschließung werden zwischen Vorhabensträger und Ortsgemeinde geschlossen. Ein raumordnerisches Verfahren wird nicht durchgeführt, da dies, inkl. einer Alternativenprüfung, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. An der Planung wird festgehalten.

2	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	19.05.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung

I.	<p>Bezugnehmend auf die Bekanntmachung der Ortsgemeinde Dielkirchen vom 27.04.2021, möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen.</p> <p>Am Rand des geplanten Solarparks befinden sich eine wichtige Versorgungsleitung DN250 und ein Steuerkabel des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“. Die exakte Lage sollte in diesem Bereich mittels Ortung bzw. Schürfung ermittelt werden. Innerhalb eines Schutzstreifens von vier Meter, beidseitig ab Mitte des Rohres ist jegliche Bebauung untersagt.</p>	<p>Ein Schutzstreifen von vier Metern, beidseitig ab Mitte des Rohres wird auf Grundlage des Flächennutzungsplanes sowie des angehängten Lageplanes der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Vor Baubeginn ist die exakte Lage mittel Ortung und Schürfung zu ermitteln. Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	16.07.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Solarpark“ im Nordosten von dem auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Humboldt“ überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu den Bergbauberechtigung „Humboldt“ unvollständig sind.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>

	<p>Bitte beachten sie in diesem Zusammenhang, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei dem geplanten Vorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektiven Baugrunduntersuchung.</p>	
II.	<p>Boden und Baugrund</p> <p>-allgemein:</p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus der Wechselfolge von Ton-, Silt-, und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt. Etwaige Gutachten können vor Bauausführung durch den Vorhabensträger beauftragt bzw. durchgeführt werden.</p>
III.	<p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
IV.	<p>-mineralische Rohstoffe:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu kleineren Überschneidungen mit den Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Amprion GmbH	18.05.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planung von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme.
II.	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der Beteiligung wurden weitere zuständige Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.06.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Durch das o. a. Bauvorhaben werden militärische Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug angegebenen Daten bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken und Forderungen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Aus dem beigefügten Plan werden die Telekommunikationslinien aufgrund der undeutlichen Grundlage (Kataster nicht oder nur schwer/teilweise erkennbar) nicht eindeutig ersichtlich. Anhand der Trassenverläufe ist jedoch davon auszugehen, dass die Telekommunikationslinien in den beiden in der Nähe des Geltungsbereiches befindlichen Wirtschaftswegen bzw. der Bundesstraße 48 verlaufen. Sollte es eine Überschneidung der Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich geben, wird dies nachrichtlich in dem Plan aufgenommen.</p>
II.	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
III.	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Erneute Beteiligung ist vorgesehen.</p>

	Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	
Beschlussvorschlag:		
Radaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Deutscher Wetterdienst	31.05.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme.
II.	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum-, und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der DWD gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	10.05.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Bei den hier geplanten Grundstücken handelt es sich gemäß dem amtlichen Liegenschaftsbuch der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz ausnahmslos um Ackerflächen.	Bei überplanten Fläche handelt es sich um Grünland. Genauere Ausführungen hierzu sind dem, den Unterlagen beigefügten, Umweltbericht zu entnehmen. An der Planung wird festgehalten.

	<p>Ackerflächen werden weltweit zum knappen Gut und sollten nach unserer Auffassung vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden.</p> <p>Aus diesem Grund hat die rheinland-pfälzische Landesregierung 2018 auch ausdrücklich die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ erlassen. Von Ackerland ist dort nicht die Rede! Insofern wäre die hier geplante Anlage nach dem EEG 2021 auch nicht förderfähig.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf, sich an die übergeordneten Planungsvorgaben zu halten und Errichtung von PV-Anlagen auf den hier vorgesehenen Ackerflächen nicht zu ermöglichen.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um Grünland. An der Planung wird festgehalten.		

9	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	17.06.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
II.	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Kenntnisnahme.

	Wir haben das Bundesaufsichtamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

10	Forstamt Donnersberg	16.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Waldflächen werden von dem Geltungsbereich nicht erfasst. Im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.</p> <p>Auf Grundlage der Vollzugshinweise zu „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen für benachteiligten Gebieten“ vom 05.011.2018 sowie den Hinweisen zu Anwendung der Vollzughinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Das Gelände fällt nach südwestlicher Richtung hin ab. Etwa mittig der geplanten Solarfläche befindet sich eine Erhebung, von wo aus das Gelände in Richtung von angrenzenden Waldrändern hin abfällt. Im südlichen bis südwestlichen Bereich befinden sich Waldbestände in der Dimensionierungsphase, sowie im westlichen Bereich stark geschädigte Douglasien eines Altbestandes. Im südlichen Bereich existiert ein stark strukturreicher Waldrand.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Gelände ist laut Entwickler für die geplante Nutzung geeignet.</p>

III.	<p>Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 40 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p>	<p>Bezüglich der Verschattung werden Abstände eingehalten, welche auch in der Belegungsplanung sowie in der Planzeichnung anhand der Baugrenzen sichtbar werden. Um die Fläche jedoch so effizient wie möglich nutzen zu können, werden statt der Abstände zur Gefährdungsabwehr zu erhöhen, Haftungsausschlüsse mit den Waldeigentümern geschlossen.</p>
IV.	<p>Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

11	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	18.05.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	
II.	Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitung der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

12	Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	23.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o. g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um einen Luftbildfund (Fdst. Dielkirchen 6), dessen archäologische Relevanz jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Wir halten es daher nicht für verhältnismäßig, weiterführende Auflagen im Verfahren einzubringen.	Kenntnisnahme.
II.	Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden. <ul style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S.245) 	Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.

	<p>hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerung zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	
<p>III.</p>	<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung ist vorgesehen. Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

13	Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte -	07.05.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme.
II.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion LA/ Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/ Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

14	Vodafone GmbH	17.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen keine Einwände geltend machen. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

15	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde	28.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Kartierte Schutzgebiete und Biotope sind von der Planung nicht betroffen, allerdings handelt es sich um ein Grünlandstandort mit angrenzendem Wald, weshalb von einem möglicherweise hohen Artenreichtum (Flora und Fauna) auszugehen ist.	Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht, der die nebenstehenden Aspekte untersucht, ist den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt. Zusätzlich wurden hierzu faunistische Gutachten erstellt, welche keine planungsrelevanten Arten nachweisen konnten.
II.	Da u. a. Hinweise auf Vorkommen des Raubwürgers, Schwarzkehlchen und Wendehals vorliegen, sind diese Arten besonders zu erfassen/bewerten, auch auf Potenziale für Brut- und Überwinterungsreviere.	Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht, der die nebenstehenden Aspekte untersucht, ist den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt. Zusätzlich wurden hierzu faunistische Gutachten erstellt, welche keine planungsrelevanten Arten nachweisen konnten.
III.	Im Rahmen des weiteren Planverfahrens ist ein vollständiger Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Artenkartierung enthält. Mögliche Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Landschaftsbild sind darzulegen und Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen zu erarbeiten. Diese sind in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu integrieren.	Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht ist den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.
IV.	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist im westlichen Bereich der Freiflächenanlage ein Mindestabstand von 10 m zu den Waldrandsäumen einzuhalten, um die ökologischen hochwertigen Übergangsstrukturen zu erhalten.	Zu den Waldrandsäumen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Konkretisierungen hierzu sind der Planzeichnung (Baugrenzen) sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.
V.	Das Ausgleichskonzept sollte möglichst die Anlage neuer Wegrandstreifen sowie Aussagen zu der Grünlandpflege unterhalb der Solarmodule erhalten.	Aussagen zum Grünland sind dem Umweltbericht, der den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt, zu entnehmen,

<p>VI.</p>	<p>Der Fachbeirat Naturschutz hat in seiner Sitzung vom 12.05.2021 über den Bebauungsplan beraten und dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Er verwies aber auf das Erfordernis, eine raumordnerische Prüfung durchzuführen und die hohe ökologische Wertigkeit der Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aus Sicht der Ortsgemeinde ist die Fläche für die Planung geeignet. Von einer gesonderten raumordnerischen Prüfung wird abgesehen, da aktuell der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land fortgeschrieben wird und in diesem Rahmen die raumordnerischen Belange geprüft und berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es auch, Fragestellungen bzgl. des Klimawandels zu beachten und dabei Flächen zur Nutzung erneuerbaren Energien auszuweisen. Zu diesem Zweck werden voraussichtlich sowohl technische Aspekte (bspw. Hangneigung) und Aspekte der Wirtschaftlichkeit (Förderfähigkeit) zur Flächenanalyse herangezogen, die auch bei der Standortwahl des vorliegenden Geltungsbereiches genutzt wurden, als auch Belange der Raumordnung beachtet und geprüft. Bei einer Alternativenprüfung zur Ausweisung neuer Sonderbauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, ist demnach davon auszugehen, dass der vorliegende Geltungsbereich hierbei Beachtung findet und als geeignet eingestuft wird.</p> <p>Die hohe ökologische Wertigkeit der Fläche wird im beigefügten Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Ein raumordnerisches Verfahren wird nicht durchgeführt, da dies, inkl. einer Alternativenprüfung, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. An der Planung wird festgehalten.</p>		

16	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde	28.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In dem vorgenannten Planverfahren verweisen wir auf die Stellungnahme der SGD-Süd vom 23.06.2021, Az.: 32-2-15.04.03 und schließen uns dieser als Untere Wasserbehörde vollumfänglich an.	Kenntnisnahme.
II.	Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Trafostation wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine konkrete Überprüfung und ggf. Festsetzung von Auflagen erfolgen. Grundsätzlich ist die Einhaltung der AwSV vorgesehen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

17	Landesbetrieb Mobilität Worms	25.05.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark“ in der Ortsgemeinde Dielkirchen, da das klassifizierte Straßennetz hiervon nicht direkt betroffen ist und sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung befinden, die hierbei berücksichtigt werden müssten.	Kenntnisnahme.
II.	Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlagen und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag ans den LBM Worms zu richten.	Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.
Beschlussvorschlag:		

Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.

18	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	28.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist dadurch nicht mit den Vorgaben des BauGB vereinbar. Im Rahmen des gültigen FNP sind keine Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaik enthalten, sodass wir eine Fortschreibung auf Ortsgemeindeebene im Parallelverfahren für nicht zielführend einstufen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgelegte Planung ab.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Eine Integration der vorliegenden Planung in dieses Verfahren ist möglich und sinnvoll. Sollte dies nicht der Fall sein, kann im Rahmen einer Korrektur die Sonderbaufläche in den FNP aufgenommen und damit das Entwicklungsgebot erfüllt werden. An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>Vor einer weiteren Planung sind die erforderlichen raumordnerischen Schritte einzuleiten und abzuarbeiten. Hierzu zählt vor allem die raumordnerische Prüfung mit Alternativenprüfung, die nach unserem Dafürhalten auf Verbandsgemeindeebene erfolgen sollte.</p>	<p>Aus Sicht der Ortsgemeinde ist die Fläche für die Planung geeignet. Von einer gesonderten raumordnerischen Prüfung in Form eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen, da aktuell der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land fortgeschrieben wird und in diesem Rahmen die raumordnerischen Belange geprüft und berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es auch, Fragestellungen bzgl. des Klimawandels zu beachten und dabei Flächen zur Nutzung erneuerbaren Energien auszuweisen. Zu diesem Zweck werden voraussichtlich sowohl technische Aspekte (bspw. Hangneigung) und Aspekte der Wirtschaftlichkeit (Förderfähigkeit) zur Flächenanalyse herangezogen, die auch bei der Standortwahl des vorliegenden Geltungsbereiches genutzt wurden, als auch Belange der Raumordnung beachtet und geprüft. Bei einer Alternativenprüfung zur Ausweisung neuer Sonderbauflächen auf Ebene des</p>

		Flächennutzungsplanes, ist demnach davon auszugehen, dass der vorliegende Geltungsbereich hierbei Beachtung findet und als geeignet eingestuft wird.
III.	Zu der Planung selbst geben wir folgende Hinweise: Wir weisen auf unseren 10-Punkte-Katalog zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, den wir als Anlage beigefügt haben.	Kenntnisnahme.
IV.	Wir halten es für erforderlich dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vermerkt.	Kenntnisnahme. Als flächenschonend ist unter anderem zu bewerten, dass wenige größere gegenüber vielen kleinen Flächen zu bevorzugen sind. Demnach ist die vorliegende Planung als große zusammenhängende Fläche mit dem Grundsatz 166 vereinbar.
V.	Eine Planungsanalyse auf VG-Ebene, mit Ergebnisdarstellung im FNP, ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Dazu zählen nach unserer Auffassung auch alle Potenziale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand in der Verwendung für PV zu überprüfen.	Siehe II.
VI.	Wir vertreten in Anlehnung an den Punkt 9 unseres Positionspapiers die Auffassung, dass die Planung keine naturschutzfachlichen Kompensationen erfordert, sondern die positive Wirkung für die Umwelt als Kompensationsmaßnahme anzurechnen ist. Ein Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart ist nach unserer Auffassung erforderlich.	Im nächsten Verfahrensschritt wird den Unterlagen ein Umweltbericht beigefügt, der sich mit den nebenstehenden Themen auseinandersetzt.
VII.	Um dem Erschließungsgebot eines Bebauungsplans gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass für die Mitbenutzung von Wirtschaftswegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus ein Gestattungsvertrag zwischen Betreiber und Gemeinde vorliegt. Das Erschließungsgebot erfordert nach unserer	Es ist vorgesehen vor Satzungsbeschluss Gestattungsverträge zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger zu schließen.

	Auffassung eine rechtlich korrekte Erschließung des Baugebiets wozu, nach unserer Meinung, auch der gesamte Verlauf der Zuwegung von einer klassifizierten Straße bis zu jeweiligen PV-Anlagen gehört.	
Beschlussvorschlag:		
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Ein raumordnerisches Verfahren wird nicht durchgeführt, da dies, inkl. einer Alternativenprüfung, im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. An der Planung wird festgehalten.		

19	Pfalzgas GmbH	07.05.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir danken für Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Maßnahmen keine Gasversorgungsleitungen der Fa. Pfalzgas liegen haben.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

20	Pfalzwerke Netz AG	25.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab: Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregung.	Kenntnisnahme.
II.	Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.	Die Versorgungseinrichtung wird nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

	<p>Innerhalb (bzw. im Randbereich) des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <p>20-kv-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 036-07 Leitungsabschnitt Mast Nr. 703911 – Mast Nr. 703913</p> <p>Zur Information über den Bestand der o. g. Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p>	
<p>III.</p>	<p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Website der Pfalzwerke Netz AG – https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft - zur Verfügung steht.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Zeichnerische Berücksichtigung</p> <p>Zur zeichnerischen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden (mit entsprechender Aufnahme in die Legende):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur besseren Lesbarkeit, die komplette Führung der Versorgungsleitung, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitung oberirdisch) 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Versorgungseinrichtung wird entsprechend nebenstehender Hinweise in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Der zugehörige Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von insgesamt 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitung. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weiterhin den Schutzstreifen über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 15.5 Planzeichenordnung. • Zusätzlich außerhalb des Geltungsbereiches der Standort des Stromversorgungsmastes Nr. 703912 <p>Bei Bedarf können wir zu dieser Versorgungseinrichtung digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitten mit unserer nachstehenden genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen</p> <p>Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p>	
V.	<p>Textliche Berücksichtigung</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir, den Schutzstreifen der betroffenen Freileitung bei einer Planung vollständig auszusparen und keine Flächen für PV-Freiflächelemente und deren Nebenanlagen innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseilen festzusetzen.</p> <p>Daher regen wir zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung an, im Textteil des Bebauungsplanes unter „Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen“ die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punkte zu übernehmen:</p>	<p>Die Versorgungseinrichtung wird entsprechend nebenstehender Hinweise textlich berücksichtigt.</p>

	<p>Restriktion aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung <i>Im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.</i></p> <p>Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB) <i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichung gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</i></p> <p><i>Die Herstellung/Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem bestehenden Geländeniveau sind zulässig.</i></p> <p><i>Veränderungen des Geländeniveaus sowie leistungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.</i></p> <p><i>Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, was die Unterfahrung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Gleiches gilt für die Nutzung der Stellplätze. Die angegebene Höhenbeschränkung von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladeflächen).</i></p>	
VI.	Um die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten sind darüber hinaus Pflanzungen im Bereich von	Die Versorgungseinrichtung wird entsprechend nebenstehender Hinweise textlich berücksichtigt.

	<p>Stromversorgungseinrichtungen nur unter Einschränkungen möglich. Zur Berücksichtigung dieses Sachverhaltens regen wir an, ebenfalls „Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen“ den folgenden Punkt mit dem nachstehend in der Formatierung „Kursivschrift“ dargestellten Inhalt zu ergänzen:</p> <p><i>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)</i> (...)</p> <p><i>Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kv-Mittelspannungsfreileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölze innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.</i></p>	
<p>VII.</p>	<p>Nicht Reglungsgegenstand des Bebauungsplanes</p> <p>Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseite) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. <p>Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>

	<p>Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen – auch von Ansprüchen Dritter – freistellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.• Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattung von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderung durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.• Darüber hinaus haftet der PVA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. <p>Hierzu wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur	
--	---	--

	<p>Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers:</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden, Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlage in Verbindung zu setzen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendige werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich –	
--	--	--

	<p>wie oben erläutert – einbezogen und ausreichend geerdet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschaltung der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen. 	
VIII.	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilungen, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.	Kenntnisnahme. Eine erneute Beteiligung ist vorgesehen.
IX.	Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Die Zusendung der Unterlagen nach In-Kraft-Treten ist vorgesehen.
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

21	Planungsgemeinschaft Westpfalz	08.06.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz wurden im Kontext der Erneuerbaren Energien, aufgrund deren Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, lediglich flächenbezogene Aussagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Für andere Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien (u. a. Photovoltaik, größere Biomasseanlagen) wurden hingegen keine unmittelbaren Festlegungen getroffen. Eine regionalplanerische Beeinflussung der Standortauswahl der	Kenntnisnahme.

	<p>Gemeinden erfolgt über die freiraumschützenden Instrumente einerseits sowie über die Förderungskriterien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), die eine gewisse Priorisierung vorgeben, und die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz 2018 andererseits.</p>	
II.	<p>Gemäß EEG 2021 sind für Photovoltaikanlagen Standortanforderungen/Kriterien vorgegeben, unter denen eine Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Vergütungsverpflichtung ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes i. S. § 30 BauGB. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen vorrangig nur auf versiegelten bzw. Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu errichten. Da diese Flächenpotentiale in Rheinland-Pfalz begrenzt sind, machte die Landesregierung von der Ermächtigungsgrundlage im EEG gebrauch, um die Flächenkulisse zu öffnen. Um weiteres energiewirtschaftliches Potential zu erschließen, lässt die Landesregierung mit der Landesverordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch Vorhaben auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zu. Damit soll u. a. den aktuellen Änderungen in der Klimapolitik von Bund und Land Rechnung getragen werden, die den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor und eine Anreizschaffung der weiteren Marktintegration der erneuerbaren Energien forcieren.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>Mit Wirksamwerden der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21. Juli 2017 hat die Landesregierung das LEP IV RLP im Abschnitt 5.2 „Energieversorgung“ geändert und einzelne Festlegungen neu gefasst. Gemäß G 166 LEP IV RLP ist dem Aspekt der Errichtung von baulichen unabhängigen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Grünlandflächen landesplanerisch Rechnung getragen. In diesem Kontext vermerken die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018, dass zur Berücksichtigung einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen soll. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen, die gemäß den Vollzugshinweisen bei Grünland landesweit durchschnittlich bei einem Wert von 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragsmesszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen.</p>	
IV.	<p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o. g. Vorhaben folgendes festzustellen: Der projektierte Flächenumgriff befindet sich südöstlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Dielkirchen und umfasst gemäß ROP IV Westpfalz 3. TF Sonstige Teilflächen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche. Das Gebiet ist nach unserem Kenntnisstand als benachteiligtes Gebiet eingestuft mit einer Einstufung der Ackerzahl von 20-40. Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Vorhaben am projektierten Standort nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Gemäß ROP IV Westpfalz werden allerdings folgende Grundsätze tangiert:</p> <p>Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G16): G16 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zu Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig</p>	<p>Kenntnisnahme. Wertvollere Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches (Heckenstrukturen etc.) sollen von der Bebauung ausgespart werden. Zur Verminderung der Einsehbarkeit sind Eingrünungsmaßnahmen im nördlichen Bereich der Anlage vorgesehen.</p>

	<p>Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebene kompensatorische Forderung im Sinne der Eingriffs- /Ausgleichs-Regelung – soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt.</p> <p>Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G25): G25 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleiben.</p> <p>Gemäß ROP IV Westpfalz umfassen die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund neben vorhandenen wertvollen Lebensräumen ebenso Entwicklungsbereiche entsprechenden Standortpotenzials als räumliche Voraussetzung für die aktive Sicherung des kohärenten Netzes in Form eines regionalen Flächenpools zur Umsetzung naturschutzfachlicher Anforderungen sowie kommunaler und regionaler Ausgleichserfordernisse. In engem Kontext steht hierzu auch das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Landschaften sind Aufgaben der Raumordnung, die es zugleich unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt.</p>	
VI.	<p>Die temporäre Nutzungsdauer einer Photovoltaik-Freiflächenanlage führt am projektierten Standort nicht zu einem dauerhaften Verlust am Boden, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall wäre. Die Maßnahme trägt langfristig in gewisser Weise dem Aspekt des Bodenschutzes Rechnung, da der Boden nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder zur Verfügung stünde. Durch die temporäre Nutzungsunterbrechung spielen Photovoltaik-</p>	Kenntnisnahme.

	Freiflächenanlagen mitunter eine Rolle bei der Regenerierung des Bodens sowie die Biodiversität.	
VII.	Im Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund ist bei der Einrichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dessen Funktionsfähigkeit weiterhin zu gewährleisten. In den Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund soll insbesondere den regionalbedeutsamen Funktionsräumen für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben, Rechnung getragen werden. Diese Aspekte sind insbesondere unter naturschutz- und artenschutzfachlichen Belangen zu überprüfen und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die projektierte Fläche des o. g. Vorhabens zu rund 75% ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund überlagert (siehe Kartenausschnitt ROP IV Westpfalz) – ist die Einrichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen.	Kenntnisnahme. Biotope die als Verbundflächen ausgewiesen sind, findet man innerhalb des Geltungsbereiches keine. Wertvollere Bereiche sollen jedoch von der Bebauung ausgespart werden. Die Einfriedung der Anlage soll derart hergestellt werden, dass diese von Kleinsäußern durch entsprechenden Bodenabstand auch weiterhin passiert werden kann. Genauere Bewertungen zu den nebenstehenden Aspekten sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigelegt wird.
VIII.	Durch die Lage und Umrandung des projektierten Plangebiets durch angrenzende Gehölzflächen (gemäß ROP IV Westpfalz, 3 TF Sonstige Waldflächen) ist von geringeren Sichtbeziehungen auf den projektierten Standort und damit von minimierter Störung des Landschaftsbildes auszugehen. Aus regionalplanerischer Sicht scheint das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, welches zu rund 25% vom Geltungsbereich des o. g. Vorhabens überlagert wird, durch das o. g. beabsichtigte Vorhaben am projektierten Standort weder in seinem Bestand noch in seiner Funktion derartig beeinträchtigt, dass die landschaftsgebundene Eignung dieses Gebiets für Freizeit und Erholung erheblich gestört würde. Allerdings möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Vollzugshinweise zu „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 hinweisen. Diese sehen zur Sicherung der wald- und forstwirtschaftlichen Belange	Zur Verminderung der Einsehbarkeit sind Eingrünungsmaßnahmen im nördlichen Bereich der Anlage vorgesehen. Abstände zu den Waldrändern werden beachtet.

	<p>einerseits sowie zur Gewährleistung eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage andererseits Abstandsregelungen vor. Die gilt es zu beachten.</p>	
IX.	<p>Verfahrensmäßig möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der hohen Raumbedeutsamkeit von Solaranlagen im Außenbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG, - Bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG <p>von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen ist. Diese sind i. d. R. der Bauleitplanung vorzulagern und deren Ergebnis (Raumordnerischer Entscheid) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine raumordnerische Prüfung für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belangen (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Klimaschutz) zu erfolgen und soll die Errichtung von Anlagen auf raumverträgliche Standorte lenken. Eine raumordnerische Prüfung bedingt daher grundsätzlich immer zugleich eine umfassende Prüfung von Alternativstandorten auf Verbandsgemeindeebene, dass keine restriktionsfreien Flächen zur Verfügung stehen. Im Kontext des o. g. Vorhabens ist aus Sicht der Regionalplanung Westpfalz, gemäß den obigen Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, insbesondere der Aspekt einer möglichen Funktionsbeeinträchtigung der regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, besonders Rechnung zu tragen.</p>	<p>Aus Sicht der Ortsgemeinde ist die Fläche für die Planung geeignet. Von einer gesonderten raumordnerischen Prüfung in Form eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen, da aktuell der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land fortgeschrieben wird und in diesem Rahmen die raumordnerischen Belange geprüft und berücksichtigt werden. Ziel dabei ist es auch, Fragestellungen bzgl. des Klimawandels zu beachten und dabei Flächen zur Nutzung erneuerbaren Energien auszuweisen. Zu diesem Zweck werden voraussichtlich sowohl technische Aspekte (bspw. Hangneigung) und Aspekte der Wirtschaftlichkeit (Förderfähigkeit) zur Flächenanalyse herangezogen, die auch bei der Standortwahl des vorliegenden Geltungsbereiches genutzt wurden, als auch Belange der Raumordnung beachtet und geprüft. Bei einer Alternativenprüfung zur Ausweisung neuer Sonderbauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, ist demnach davon auszugehen, dass der vorliegende Geltungsbereich hierbei Beachtung findet und als geeignet eingestuft wird.</p>
X.	<p>Unter der Berücksichtigung und Prüfung der o. g. Ausführungen kann aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz das o. g. Vorhaben als vertretbar bewertet werden, sofern im Rahmen der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

raumordnerischen Prüfung insbesondere aus Sicht der Fachplanung keine natur- und artenschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
Beschlussvorschlag:
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Ein raumordnerisches Verfahren wird nicht durchgeführt, da diese, inkl. einer Alternativenprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. An der Planung wird festgehalten.

22	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	23.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Fachliche Belange können im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen bezüglich Flächenversiegelung bzw. der Ableitung von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen berührt werden. Ich gehe davon aus, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung der Modultische zu erwarten sind. Das Regenwasser auf den Flächen der Module kann im Gelände breitflächig zur Versickerung gebracht werden. Sollte es zu einer zusätzlichen Versiegelung, z.B. durch den Ausbau von Erschließungswegen und der Errichtung baulicher Anlagen kommen, die eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser erforderlich machen, sind hierfür bei der zuständigen Wasserbehörde die erforderlichen Erlaubnisse zu beantragen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	2. Starkregengefährdung	Durch die Aufständigung der Module ist die Fläche nicht als versiegelt anzusehen, weshalb von keinen

	<p>Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können.</p> <p>In Karte 5 werden innerhalb des Plangebiets Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen dargestellt.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob eine Gefährdung für geplante Anlagen entstehen kann und ob ggf. Maßnahmen (z.B. zum Schutz der Transformatorenstationen) ergriffen werden sollte.</p>	<p>Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss ausgegangen werden kann.</p> <p>Eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich Starkregen kann vor Baubeginn bzw. im Rahmen der Baugenehmigung durchgeführt werden.</p>
III.	<p>4. Grundwasserschutz</p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die zuständige Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersberg zu hören.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kreisverwaltung wurde am Verfahren beteiligt.</p>
IV.	<p>5. Bodenschutz</p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist deshalb auch, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

V.	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigung, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.	Kenntnisnahme.
VI.	Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB.	Eine Beteiligung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB ist vorgesehen.
Beschlussvorschlag:		
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

23	Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer-Land	21.05.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht der Ver- und Entsorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Wir weisen darauf hin, dass Leitungsauskunft für die überörtliche Wasserversorgungsleitungen beim Zweckverband Westpfalz einzuholen ist. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Der Zweckverband Westpfalz wurde ebenfalls beteiligt. Eine erneute Beteiligung der VG Werke ist vorgesehen.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

24	Westnetz GmbH	20.05.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir keinen Bearbeitungsgrund seitens der Westnetz GmbH feststellen. Das von Ihnen genannte Projekt „Solarpark Dielkirchen“ befindet sich nach unseren Recherchen nicht im Versorgungsgebiet der Westnetz GmbH.</p> <p>Dielkirchen liegt im Landkreis Donnersberg, der vermutlich von dem Energieversorger EWR versorgt wird:</p> <p>EWR GmbH Neuenkamper Straße 81-87 42855 Remscheid Telefon: 02191/16-40 Telefax: 02191/16-5241 Mail: info@ewr-gmbh.de</p> <p>Bitte richten Sie Ihr Anliegen an den zuständigen Verteilnetztreiber.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

25	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	09.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit Email vom 07.05.2021 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.</p>	Kenntnisnahme.

	Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	
II.	Was den Umfang des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung anbelangt, bitten wir alle in Betracht kommenden umweltrelevanten Aspekte anhand der derzeit methodischen Arbeitshinweise zu erfassen und entsprechend zu bilanzieren.	Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht wird den Unterlagen im nächsten Beteiligungsverfahren beigelegt.
III.	Unsererseits sind in dem Planungsgebiet keine Planungen und sonstigen Maßnahmen eingeleitet bzw. beabsichtigt.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

26	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	09.06.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die geplante Photovoltaik Freiflächenanlage liegt in einem wichtigen Naturraum mit überwiegend artenreichem Grünland und Heckenstrukturen. Hier sollte die Wahrung des Artbestandes im Mittelpunkt stehen. Besonders die gravierenden Bestandseinbrüche der Vögel in diesen Kulturlandschaften und insbesondere das Raubwürgervorkommen schließen eine Überplanung jeglicher Bauart in diesem Gebiet aus.	Heckenstrukturen sollen von der Bebauung ausgespart werden.
II.	Fauna Raubwürger: Als jährlich wiederkehrendes Überwinterungsgebiet ist ein Raubwürgervorkommen dokumentiert. Er gilt in Deutschland als „stark gefährdet“ und ist in Rheinland-Pfalz „vom Aussterben bedroht“, Rote Liste. Er ist derzeit einer am stärksten bedrohten Vogelart in Rheinland-Pfalz mit einem Bestand von untern 10 Brutpaaren.	Heckenstrukturen sollen von der Bebauung ausgespart werden. Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt. Ein Faunagutachten wurde erstellt und kam zu folgendem Ergebnis. „Mit Ausnahme der Feldlerche konnten keine Brutplätze oder Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich der geplanten Baumaßnahme festgestellt werden. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte mit der

	<p>Die hier vorhandene reichhaltig gegliederte Struktur mit Dauergrünland, Hecken, Weidezäune entsprechen dem ursprünglichen bewohnten Habitat des Raubwürgers. Die vorhandene Waldstruktur mit teilweise abgängigen Fichten, bieten gute Brutmöglichkeiten, Beobachtungsdaten mit genauen Standort sind vorhanden.</p> <p>Eine Erfassung der Art nach Südbeck wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollte kein Brutnachweis erfasst werden, gebe ich zu bedenken, dass jeglicher Wegfall von Revieren; auch Überwinterungsrevieren; die Wahrscheinlichkeit einer Neuansiedlung drastisch reduziert.</p> <p>Aus artenschutzrechtlichen Überlegungen, die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen, kann hier ein Verlust dieses Überwinterungs-, bzw. mögliches Brutrevier des Raubwürgers bedeuten.</p>	<p>Feldlerche lassen sich mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen jedoch verhindern oder zumindest signifikant vermindern. Bei Einhaltung des Bauzeitenfensters bzw. der Vergrämung und bei entsprechender Entwicklung der Habitatstruktur im Bereich der Modultische ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.“ (Öko-Vision, 2021)</p>
<p>III.</p>	<p>Weiter wertgebende Arten an den Planungsgrenzen Brutnachweis:</p> <p>Pirol, Wendehals, Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Lerche, Baumpieper.</p> <p>Durch die Brutvorkommen Schwarzkehlchen und Wendehals wird die Eignung als Raubwürgerrevier nochmals deutlich.</p>	<p>Ein Faunagutachten wurde erstellt und kam zu folgendem Ergebnis.</p> <p>„Mit Ausnahme der Feldlerche konnten keine Brutplätze oder Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich der geplanten Baumaßnahme festgestellt werden. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Feldlerche lassen sich mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen jedoch verhindern oder zumindest signifikant vermindern. Bei Einhaltung des Bauzeitenfensters bzw. der Vergrämung und bei entsprechender Entwicklung der Habitatstruktur im Bereich der Modultische ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.“ (Öko-Vision, 2021)</p>

		Bezüglich der Feldlerche ist außerdem von einer Verträglichkeit mit PV-Anlagen auszugehen.
IV.	<p>Insekten/Falter:</p> <p>Bedingt durch das Artenreichtum der Wiesen und den vorhandenen Strauchgruppen aus überwiegend Schwarz- und Weißdorn, ist mit einem hohen Vorkommen von Schmetterlingen (insbesondere Bläulinge, Schwalbenschwanz, Segelfalter) zu rechnen. Eine Erfassung wird empfohlen, damit auch sie bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.</p>	Schmetterlinge wurden bei der Begehung der Flächen ebenfalls berücksichtigt.
V.	<p>Flora:</p> <p>Das Plangebiet besteht überwiegend aus artenreichem Grünland. Hier sollte eine Erfassung der Flora erfolgen, um diese Vorkommen zu erhalten.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p>Vorhandene Heckenstruktur:</p> <p>Die bestehende Heckenstruktur Flurstück 380 sollte als wichtigstes Trittsteinbiotop erhalten bzw. erweitert werden.</p>	Die Heckenstruktur soll als Trittsteinbiotop erhalten bleiben.
VII.	<p>Fazit:</p> <p>Die vorhandenen artenreichen, sonnenexponierten Wiesen, die Heckenstrukturen und der südl. angrenzende Waldkomplex ist ein wichtiges Trittsteinbiotop, welches erhalten werden sollte.</p> <p>Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für solche Vorhaben zeigt sich, dass die Umweltauswirkungen dieser relativ neuen Bauvorhaben nur schlecht beurteilt werden können, da noch erhebliche Wissenslücken bestehen.</p> <p>Dies zeigt sich besonders an den bestehenden Anlagen im Donnersbergkreis. Hier wurden insbesondere Freiflächen innerhalb der Anlagen nicht mit einbezogen und die Biodiversität ging vollkommen verloren, da ebenfalls die Durchlässigkeit der</p>	Die Heckenstruktur soll als Trittsteinbiotop erhalten bleiben.

	<p>Umzäunung und der Biotopverbund zu benachbarten Flächen nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Der nunmehr forcierte Ausbau von Photovoltaik Freiflächenanlagen sollte umweltverträglich erfolgen und die vorhandene Biodiversität erhalten und verbessern.</p>	
VIII.	<p>In diesem Bauvorhaben wäre das unter anderem:</p> <p>Einzäunung:</p> <p>In dem Plangebiet ist eine Einzäunung zur Sicherung teilweise nicht notwendig und sollte wie bereits in anderen Bundesländern praktiziert, durch elektronische Sicherheitssysteme ersetzt/bzw. ergänzt werden:</p> <p>Die südliche Bebauungsgrenze liegt direkt am Wald und ist schwer zugänglich. Die nördliche Bebauungsgrenze ist bei Flurstück 380 mit der bestehenden Abpflanzung zum Zufahrtsweg komplett abgeschirmt. Zur Sicherung der nördlichen Grenze empfehlen wir einen visuell unauffälligen Zaun (z.B. grüne Farbe, optisch verträglicher), mit einer gröberen Maschung von 50/60 mm und bei Bedarf mit elektronischem Sicherheitssystem zur vorübergehenden Sicherung, bis die Neuanpflanzungen ihre Barriere entwickelt haben. Insbesondere die visuelle Durchlässigkeit ist damit gewährleistet und entspricht bei späteren durchwachsen der Anpflanzungen einem Verbund zum Außenbereich.</p>	<p>Eine Passierbarkeit des Zaunes soll für Kleinsäuger gewahrt bleiben. Teilweise wird der Zaun begrünt.</p>
IX.	<p>Kompensationsmaßnahmen:</p> <p>Die vorhandene Abpflanzung sollte an der gesamten Bebauungsgrenze weitergeführt werden, inkl. einreihige an den Wirtschaftswegen, die durch das Plangebiet führen.</p>	<p>Teile der Anlage sollen eingegrünt werden. Die Module werden derart aufgeständert, dass ein ausreichender Bodenabstand gewährleistet ist.</p>

	<p>Die geplanten Modultische sollten eine Mindesthöhe von 0,8-1m haben, um eine Beschattung der Reihen zu verhindern. Zulassen von Hochflurstauden mit 2jähriger Mahd. Mögliche Beweidung durch Schafe nur sukzessiv, um Aufwuchs und Blüte der Pflanzen zu ermöglichen und den Düngeeffekt zu minimieren. Bei Mahd Streifenmahd mit Abraum oder späte Mahd nach der Blüte. Bodenbewuchs: Rudealflächen in den Wiesenteilen zulassen. Mahd 2-Jährig. Ackerfläche im Plangebiet abmagern mit Schröpfschnitt und Abraum.</p>	
X.	<p>Fazit Begrünung:</p> <p>Um die Biodiversität zu erhalten, sollten die inneren Flächen stellenweise der Sukzession überlassen werden, jedoch sich durch jährliche Mahd mit wechselndem Mahdzeitpunkt zu einem artenreichen Standort für Gräser und Hochstauden entwickeln. Um das Artenspektrum zu erhöhen ist punktuell eine Mahdgutübertragung möglich.</p>	Eine Mahd ist vorgesehen.
XI.	<p>Erhöhung/Erhaltung der Biodiversität:</p> <p>Anlage eines Regenrückhaltebeckens durch Wasserablaufführung an der südlichen Grenze in modellierten Rückhaltebecken an bestehenden Mulden. Biotop für Reptilien Amphibien.</p> <p>Nistkästen unter den Solarfeldern anbringen für Nischen-/Höhlenbrüter Begrünung der Gebäude.</p> <p>Vorhandene Buchgruppen stehen lassen und gegebenenfalls erweitern.</p>	Unter Beachtung der Flächeneffizienz ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens nicht vorgesehen.

XII.	Durch die wenige Erfahrung mit solchen Baumaßnahmen ist ein langfristiges Monitoring unerlässlich, um noch nicht bekannte Auswirkungen für die Zukunft zu erkennen und diese Anlagen dahingehend zu verbessern.	Entsprechende Hinweise können dem Bebauungsplan beigelegt werden.
XIII.	<p>In Hinblick auf die Naturverträglichkeit könnte eine gut durchgeplante PV-Freiflächenanlage aufzeigen, wie geplant werden sollte, um Fehler zu vermeiden, die Biodiversität zumindest zu erhalten, aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern. Dies ist mit der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen durchaus realisierbar. Auch wenn die Gnor grundsätzlich eine Überbauung von artenreichem Grünland ablehnt, ist es uns sehr wichtig, für eine unumgängliche PV-Freiflächenanlage durch solide naturverträgliche Planung die Biodiversität zu erhalten. Hier ist speziell im Donnersbergkreis ein Umdenken nötig. Vergangene Fehler sollten in Zukunft vermieden werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Anhand der erstellten Gutachten wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. An der Planung wird festgehalten.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Dielkirchen**
 Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
 Odernheim am Glan, 12.11.2021